

**SATZUNGEN**

**DES**

**WIENER**

**GEWICHTHEBERVERBANDES**

**(WGV)**

ZVR 571900510

Sitz: 1030 Wien, Kundmangasse 35/2/1

Version V2 26.09.2016

## INHALT

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck des Verbandes .....	3
§ 2 Mittel des Verbandes .....	3
§ 3 Mitglieder, Verbandsangehörige, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder .....	4
§ 4 Aufnahme von Mitgliedern .....	4
§ 5 Pflichten und Rechte Aller WGV-Angehörigen .....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 Organe des Verbandes .....	6
§ 8 Der Verbandstag .....	7
§ 9 Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages .....	8
§ 10 Wahlordnung .....	8
§ 11 Der Vorstand .....	9
§ 12 Ständige Verbandsausschüsse .....	10
§ 13 Kontrollausschuss .....	11
§ 14 Schiedsgericht .....	11
§ 15 Authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen .....	11
§ 16 Auflösung des WGV .....	11

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck des Verbandes**

Der Wiener Gewichtheberverband (WGV) ist ein eigenständiger Zweigverein des Österreichischen Gewichtheberverbandes (ÖGV). Er ist die Interessensvertretung aller Wiener Vereine dieser Sportart und hat seinen Sitz in Wien. Der WGV erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien, gehört der Landessportorganisation von Wien an und ist gemeinnützig im Dienste der Volksgesundheit.

Verbandszweck:

- a) Die Verbreitung, Förderung, Pflege, Überwachung und Vertretung, sowie die Regelung aller den Gewichthebersport betreffenden Angelegenheiten und die Mitwirkung an denselben im zuständigen nationalen und internationalen Bereich.
- b) Die Überwachung der sportlichen Tätigkeit der Vereine.
- c) Durchführung von Meisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und die Beteiligung an solchen, die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art.
- d) Die Schaffung, Herausgabe und Überwachung, sowie die Kontrolle der für den gesamten Gewichthebersport in Wien vorgesehenen Bestimmungen und Richtlinien.
- e) Die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des WGV im Zusammenwirken mit den Vereinen, sowie mit den Organen des Verbandes.
- f) Die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten.
- g) Die fachliche und rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessensvertretung bei übergeordneten Einrichtungen und vor Behörden.
- h) Die Erstellung von Gutachten sportlicher Art und die Mitarbeit in allen zuständigen Gremien des Sports.
- i) Die Förderung zur Gründung von Vereinen und Sektionen, die nach den Richtlinien des WGV und des ÖGV den Gewichthebersport betreiben und schließlich die fachliche Aus- und Fortbildungstätigkeit im Verbandsbereich.

## **§ 2 Mittel des Verbandes**

Die für die Verbandszwecke erforderlichen Mittel des WGV werden aufgebracht durch:

- a) Subventionen, Sportförderungsbeiträgen sonstiger Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und des Sporttotos.
- b) Durch Erträgnisse aus Veranstaltungen.
- c) Durch die vom Vorstand zu bestimmenden Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenngeldern und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder.
- d) Geldstrafen, die über Mitglieder nach durchgeführten Verfahren verhängt werden können.

### **§ 3 Mitglieder, Verbandsangehörige, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder**

Der WGV hat:

- a) Ordentliche Mitglieder (Vereine)
- b) Verbandsangehörige (Funktionäre der Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes, sowie die, beim ÖGV und WGV gemeldeten Mitglieder der Verbandsvereine des WGV)
- c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine, die den Gewichthebersport nach den Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV und des WGV ausüben. Die Aufnahme wird durch den § 4 der Satzungen des WGV und die Bestimmungen des ÖGV geregelt.

Verbandsangehörige sind Mitglieder der Verbandsorgane des WGV, eventueller Ausschüsse, des Schiedsrichterkollegiums, sowie die beim ÖGV und WGV gemeldeten Mitglieder der Vereine, für die Meldepflicht besteht.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Gewichthebersport erworben haben. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können nur über Antrag des Vorstandes für welchen eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, vom Verbandstag gewählt werden. Sie haben bei den Verbandstagen beratende Stimme.

Zu Ehrenpräsidenten können nur solche Funktionäre gewählt werden, die im Zeitraum von mindestens drei Funktionsperioden dem WGV als Präsidenten angehört und sich in dieser Funktion solche Verdienste erworben haben, die eine Verleihung der Ehrenpräsidentschaft rechtfertigt.

Zu Ehrenmitgliedern können in der gleichen Weise Personen gewählt werden, die mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglied des WGV tätig waren, oder wegen besonderer Verdienste um den Gewichthebersport hinzu gewählt wurden.

Das Antragsrecht steht nur dem WGV-Vorstand zu. Bei einem Verbandstag können jeweils nur eine Ehrenpräsidentschaft und bis zu drei Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Die ordentlichen Mitglieder des WGV, gemäß § 3 a der Statuten, werden vom WGV-Vorstand nach Vorliegen eines vom jeweils ansuchenden Verein zu stellenden Antrages, nach Vorliegen der behördlich nicht untersagten Satzungen, die mit jenen des ÖGV und des WGV nicht im Widerspruch stehen dürfen (Grundsätze) aufgenommen. Für die Aufnahme ist außerdem erforderlich:

- a) Eine Liste des gewählten Vorstandes (dreifach).
- b) Eine Erklärung der Vereinsleitung, satzungsgemäß gezeichnet, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen, Bestimmungen und Beschlüssen des ÖGV und WGV bekennt (dreifach).
- c) Ein Mitgliederstandes-Blatt (ÖGV Formblatt dreifach).
- d) Die namentliche Bekanntgabe jener Sportler, die den Gewichthebersport aktiv ausüben wollen (dreifach) sowie
- e) Der Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.

Die Aufnahme kann vom Vorstand des WGV ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, der ÖGV ist hierüber zu unterrichten. Die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum WGV und ÖGV unvereinbar, ebenso parteipolitische und weltanschauliche Betätigung innerhalb des WGV und seiner Organe.

## **§ 5 Pflichten und Rechte Aller WGV-Angehörigen**

Die Mitglieder und Verbandsangehörigen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des WGV gemäß § 3 a - c gemeinschaftlich als WGV-Angehörige bezeichnet haben die Satzungen sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des WGV und des ÖGV uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Ebenso verbindlich für alle WGV-Angehörigen sind die Grundsätze des WGV (§ 1) und die Zwecke des Verbandes und der Terminkalender. Die Durchführung sportlicher Konkurrenzen und Veranstaltungen sonstiger Art an einem Verbandstermin ist nicht gestattet. Verbandstermine sind alle Termine des WGV, sofern sie den Mitgliedern bekannt gemacht wurden.

Die WGV-Angehörigen sind ferner verpflichtet, den WGV und seine Organe in jeder Hinsicht bei der Durchführung des Verbandsprogramms, seiner Aufgaben und bei der Durchführung von Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, das Verbandsansehen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern und zum gemeinsamen Erfolg in bester Weise beizutragen.

Mitglieder, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandsverpflichtungen nicht entsprechen, können vom Rechtsausschuss des WGV mit Strafen im Sinne der vom Vorstand zu erlassenden Rechts- und Strafordnung, belegt werden. Verbindlichkeiten sind zahl- und klagbar in Wien.

Die Vereine sind verpflichtet, nach durchgeführter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neugewählten Vorstandes dem WGV nachweislich zuzustellen. Satzungsänderungen sind ebenso unaufgefordert dem WGV anzuzeigen. Den WGV-Angehörigen stehen, sofern die Satzungen nichts anderes vorsehen, alle sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu, insbesondere

- a) das Recht auf fachliche, rechtliche, und wirtschaftliche Interessensvertretung, sofern es gemeinsame Anliegen aller Vereine betrifft,
- b) die Vertretung des Gewichthebersports vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen privater und öffentlicher Art,
- c) auf Teilnahme an Veranstaltungen des WGV, insbesondere an den Meisterschaften, Lehrgängen und Schulungen sonstiger Art, Wettkämpfen im Rahmen der vom WGV und ÖGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen,
- d) auf Information über gemeinsam interessierende Bestimmungen, Maßnahmen und Richtlinien,
- e) das Recht auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen des WGV und ÖGV,
- f) die Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern im Zusammenwirken mit dem ÖGV und den hierzu berufenen staatlichen Einrichtungen,
- g) sämtliche, sich aus den Satzungen und Beschlüssen des Verbandes ergebenden Rechte und Vorteile, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung des Vereins
- d) durch Ausschluss

Die freiwillige Auflösung eines Vereins ist dem WGV mit der Einberufung der Auflösungsgeneralversammlung nachweislich mitzuteilen, um dem Verband die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Sicherung anfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem WGV von der zuletzt im Amt befindlicher Vereinsleitung gleichfalls schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Austritt aus dem WGV kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des WGV sind vom Verband, ebenso wie bei der Auflösung, zurückzustellen.

Die Streichung eines Vereins ist durch den Vorstand möglich, wenn dieser trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und einmaliger Mahnung mit seinen Zahlungsleistungen im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss der im § 3 a - c genannten WGV-Angehörigen kann erfolgen, wenn sich diese schwere Verstöße gegen die Satzungen zuschulden kommen lassen, den Verband in seinen Ansehen schwer schädigen, Verbandsfunktionäre in ihrem Ansehen herabsetzen, wörtlich oder tätlich beleidigen oder gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des WGV und seine Organe beharrlich verstoßen.

Der Ausschluss kann nur über Antrag des Rechtsausschusses und nur durch Vorstandsbeschluss, der mit 2/3-Mehrheit zustande kommen muss, vorgenommen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden Rechtsmittel eingeschrieben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Vorstandes an den WGV Verbandstag möglich, um diesem die Möglichkeit zur endgültigen Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben. Nähere Angaben enthält die vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu erlassende Rechts- und Strafordnung des WGV. Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliederrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Geschäfte des Verbandes werden geführt durch:

- a) den Verbandstag
- b) den Vorstand
- c) ständige Verbandsausschüsse
- d) Kontrollausschuss
- e) Schiedsgericht

## **§ 8 Der Verbandstag**

Der ordentliche Verbandstag des WGV findet alle vier Jahre, möglichst vor dem ÖGV Verbandstag statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmungen und die Bestimmungen über das Stimmrecht.

Mit der Einberufung bzw. Beschlussfassung zum Verbandstag hat der Vorstand das Wahlkomitee zu bestellen. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die im § 10 enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Am Verbandstag sind stimmberechtigt die Vereine des WGV gemäß § 3 a, durch schriftlich bevollmächtigte und dem jeweiligen Verein tatsächlich als Mitglieder angehörenden Delegierte, ferner Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Kontrollausschusses.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich, Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Beschlüsse über Anträge werden, sofern die Satzungen nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht, wird mit vollendetem 18. Lebensjahr erreicht.

Der Verbandstag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort und mit gleicher Tagesordnung ein Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Ein solcher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der am Verbandstag Stimmberechtigten schriftlich, unter Angabe einer satzungsgemäßen Begründung beantragt, oder wenn der Kontrollausschuss einen außerordentlichen Verbandstag, gleichfalls mit schriftlicher Begründung, beim Vorstand begehrt. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jedoch nur zur Behandlung jener Anträge einberufen werden, deren Behandlung durch einen solchen Verbandstag antragmäßig verlangt wurde. Ein außerordentlicher Verbandstag ist binnen sechs Wochen ab dem Tag der eingelangten begründeten Antragstellung vom Vorstand zu beschließen, wobei im übrigen jene Fristen gelten, die für ordentliche Verbandstage, im Hinblick auf Einberufung und Antragstellung, festgelegt sind.

Anträge aller Art müssen spätestens vierzehn Tage vor einem Verbandstag schriftlich, unter Angabe einer ausreichenden Begründung beim WGV einlangen. Die Anträge können, falls dies der Vorstand als nötig erachtet, den Stimmberechtigten noch vor dem Verbandstag zugeleitet werden. Beim Verbandstag gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies mit 3/4-Mehrheit der festgestellten Stimmen beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages**

- a) Feststellung der Stimmberechtigten zum Zwecke der Ermittlung des Abstimmungsverhältnisses.
- b) Bericht über die Protokollführung des zuletzt abgehaltenen Verbandstages durch den Vorstand.
- c) Rechenschaftsberichte der Verbandsorgane, Beratung und Beschlussfassung hierüber.
- d) Bericht des Kontrollausschusses, Beratung, Entlastungsantrag und Abstimmung.
- e) Satzungsänderungen.
- f) Behandlung satzungsgemäß eingebrachter Anträge und Berufungen.
- g) Bericht des Wahlkomitees mit
  - 1) Wahl des Vorstandes
  - 2) Wahl des Kontrollausschusses und der Ersatzmitglieder
  - 3) Wahl von zwei Vorsitzenden des Schiedsgerichts über Antrag des Wahlkomitees
- h) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes
- i) Auflösung des Verbandes (bei Antragstellung)

Die aufgezählte Reihenfolge ist für den Verbandstag nicht verbindlich. Die Tagesordnung ist so zu erstellen, dass der Verbandstag übersichtlich und ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.

## **§ 10 Wahlordnung**

Das Wahlkomitee des WGV besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, und vier WGV Vereinsobmännern, die bei einer zu diesem Zweck einberufener Obmänner-Konferenz bestimmt werden. Es wird zur ersten Sitzung vom Präsidenten des WGV einberufen, sodann von dem im Wahlkomitee zu wählenden Vorsitzenden des Wahlausschusses. Das Wahlkomitee muss die Beratung über den Wahlvorschlag so zeitgerecht abschließen, dass dieser den Stimmberechtigten spätestens vor Beginn des Verbandstages schriftlich vorgelegt werden kann. In den Wahlvorschlag können nur Kandidaten aufgenommen werden, die einem Verein des WGV angehören, das 18. Lebensjahr vollendet haben und volle Eignung in charakterlicher Hinsicht besitzen. Wird der Wahlvorschlag vom Verbandstag nicht angenommen, hat das Wahlkomitee einen weiteren Vorschlag beim Verbandstag vorzulegen. Findet auch dieser nicht die Zustimmung des Verbandstages, ist das Wahlkomitee verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse den Beratungen beizuziehen, um einen Wahlvorschlag zu erstellen, allenfalls sind auch Vorschläge aus dem Plenum zu beraten. Wird über den Präsidenten beim Verbandstag keine Einigung erzielt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Monaten nach diesem Verbandstag einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, bei welchem der Präsident zu wählen ist. In diesem Fall hat jedoch der Verbandstag den Vizepräsidenten zu bestimmen, der in der Zwischenzeit die Verbandsgeschäfte leitet.

Die Abstimmung über die Kandidatenliste erfolgt offen, sie ist so durchzuführen, dass zuerst über den Präsidenten und dann über den Vizepräsidenten einzeln abgestimmt wird. Anschließend wird über die Vorstandsmitglieder einzeln oder en bloc abgestimmt. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees zur Gänze. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur vollzogenen Wahl zum Zweck der ordnungsgemäßen Übergabe der Verbandsgeschäfte im Amt. Mit abgeschlossenem Wahlvorgang und vollzogener Konstituierung tritt der neu gewählte Vorstand in Funktion.



## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ und somit für alle Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane. Dem Vorstand gehören an:

Der Präsident, bis zu zwei Vizepräsidenten, der Schriftführer, bis zu zwei Finanzreferenten, der Sportwart, der Schiedsrichterobmann der jedoch vom Schiedsrichterkollegium gewählt wird, sowie bis zu drei Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Funktionsausübung verpflichtet. Bei Nichterfüllung ihrer Mandatspflichten können sie nach vorerst schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand, ebenso wie im Falle des nichtentschuldigtem Fernbleibens von mehr als drei Vorstandssitzungen ihrer Funktion enthoben werden. Hierfür ist allerdings eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Begründete Nichtausübung der Mandatspflicht berechtigt nicht zur Funktionsenthebung.

Scheidet während einer Funktionsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, wird das frei gewordene Mandat durch Zuwahl ergänzt, wofür wieder eine 2/3-Mehrheit im Vorstand erforderlich ist. Scheidet der Präsident aus seiner Funktion aus, darf eine Neuwahl nur bei einem Verbandstag erfolgen. Bei Ausscheiden des Vizepräsidenten steht dem Vorstand das Kooptierungsrecht zu. Die Zuwahl kann in einem solchen Fall nur über Vorschlag des Präsidenten erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes im Amt. Im Vorstand haben alle Mitglieder Stimmrecht, der Vorsitzende stimmt mit. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich ab. Die Einberufung aller Sitzungen der Verbandsorgane erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse und sorgt für deren Durchführung. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Statuten oder Verbandsbestimmungen im Widerspruch stehen oder dem WGV Nachteile erwachsen könnten. Die Zuziehung von Beratern in bestimmten Einzelfällen kann vom Präsidenten ermöglicht werden. Diesen steht allerdings kein Beschlussrecht zu.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle WGV-Angehörigen (§ 3 a - c) sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll festzuhalten, sie werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzungen nicht andere Mehrheiten bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, worunter sich der Präsident oder der Vizepräsident befinden muss. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident. Ist der Präsident zur Vertretungsbestimmung nicht in der Lage, entscheidet der Vorstand über den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat hierüber den Präsidenten zu informieren, ebenso über den Sitzungsverlauf. Der Präsident vertritt den Verband in seiner Gesamtheit, er beruft die Sitzungen der Verbandsorgane ein und ist berechtigt, in dringenden Fällen ex praesidio Entscheidungen zu treffen. In finanziellen Angelegenheiten hat er in einem solchen Fall das Einvernehmen mit den Finanzreferenten herzustellen. Über diese Entscheidung ist bei der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes sind vom Präsidenten zu zeichnen, wenn keine anderen Regelungen bestehen. In finanziellen Verpflichtungsfällen zeichnen Präsident und Finanzreferent gemeinsam.

## § 12 Ständige Verbandsausschüsse

Die Tätigkeit der ständigen Verbandsausschüsse erfolgt im Sinne der Beschlüsse und nach den Richtlinien des Verbandstages und des Vorstandes. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Verbandsausschüsse erfolgt durch den Präsidenten. Ausscheidende Mitglieder der ständigen Verbandsausschüsse werden durch den Präsidenten ersetzt.

Die ständigen Verbandsausschüsse sind Unterstützungs- und Hilfsorgane des Vorstandes. Ihre Aufgabe ist es, vor allem Beratungs-, Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten zu leisten.

Der gesamte Schriftverkehr ist ausschließlich über den WGV und nach den Satzungen des Verbandes abzuwickeln.

Ständige Verbandsausschüsse sind:

1. Das Schiedsrichterkollegium (Schiri-Kollegium)
2. Der Rechtsausschuss (RA)
3. Das Schiedsgericht (SG)

Das Schiedsrichterkollegium besteht aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden, sämtlicher im WGV aktiven Verbandsschiedsrichter und erforderlichenfalls einem Schriftführer und einem Finanzreferenten.

Die Aufgaben sind in der, vom Schiedsrichterkollegium auszuarbeitenden und vom Vorstand zu beschließenden Schiedsrichterordnung des WGV beinhaltet. Das Schiedsrichterkollegium behandelt und bearbeitet alle fachlich einschlägigen Angelegenheiten, einschließlich des Schulungswesens auf diesem Gebiet. Der Schiedsrichterobmann führt sämtliche Besetzungsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand durch, er ist ferner für die Führung der Schiedsrichterkartei verantwortlich.

Der Rechtsausschuss (RA) der auf Grund einer vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließenden Rechts- und Strafordnung tätig ist, besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie bis zu drei Mitgliedern, die in konkreten Rechtsfällen in Ausschüssen von fünf Funktionären tätig werden. Der für einen amtierenden Ausschuss zu bestellende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden des RA bestimmt. Bei seiner Verhinderung wird diese Entscheidung vom Stellvertreter, bei Verhinderung von beiden Vorsitzenden, vom Vorstand getroffen. Der Rechtsausschuss entscheidet durch die amtierenden Ausschüsse in allen Satzungs-, Rechts- und Strafsachenangelegenheiten des WGV die ihm vom Vorstand übertragen werden, endgültig. Bei Ausschüssen steht dem RA nur das Antragsrecht an den Vorstand zu, der hierüber zu entscheiden hat. Die Rechts- und Strafordnung des WGV ist jener des ÖGV anzugleichen, jedoch nur im Maße, dass keine rechtlichen Widersprüche entstehen.

Die Rechts- und Strafordnung ist für alle WGV-Angehörigen gemäß § 3 a - c verbindlich. Es bleibt ihnen jedoch der ordentliche Rechtsweg in all jenen Fällen offen, wo die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist.

Die Rechts- und Strafordnung ist den Vereinen schriftlich zuzustellen und von diesen strengstens zu beachten.

### **§ 13 Kontrollausschuss**

In den Kontrollausschuss sind drei Personen sowie 2 Personen als Ersatzmitglieder zu wählen, die WGV-Angehörige gemäß § 3 a - c sein müssen. In Ausübung seiner Funktion besteht der Kontrollausschuss aus drei Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Kontrollausschusses bestimmt der Verbandstag. Der Kontrollausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Aufgabe des Kontrollausschusses ist die Überwachung der Verbandstätigkeit. Den drei Mitgliedern des Kontrollausschusses ist die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes zu ermöglichen. Teilnahmepflicht besteht nicht.

Dem Kontrollausschuss steht das Recht zu, in Angelegenheiten, die nur durch einen Verbandstag zu regeln sind, einen begründeten Antrag eines außerordentlichen Verbandstages beim Vorstand einzubringen. Hierfür ist im Kontrollausschuss allerdings Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Bezüglich der Einberufung eines solchen Verbandstages gelten Bestimmungen des § 8. Der Kontrollausschuss hat dem Vorstand und dem Verbandstag zu berichten, Beanstandungen sind im jeweilig betroffenen Verbandsorgan unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 14 Schiedsgericht**

Alle aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben ist, werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Streitparteien zu nominierenden Vertreter, der dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung schriftlich zu nennen ist. Der Vorstand setzt sodann den ersten Sitzungstermin der Streitparteivertreter fest, bei dem sich diese auf einen der dem Verbandstag, über Vorschlag des Wahlkomitees zu wählenden zwei Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen müssen. Erfolgt eine Einigung nicht, bestimmt der Rechtsausschuss des WGV den Vorsitzenden aus dem erwähnten Kreis.

Das Schiedsgericht hat zwei Wochen nach der Wahl des Vorsitzenden seine Tätigkeit aufzunehmen. Es ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind innerhalb des WGV unanfechtbar.

Der Vorsitzende stimmt mit. In allen im Vereinsgesetz oder anderen Gesetzesbereichen vorgesehenen Fällen, bleibt der ordentliche Rechtsweg offen und zulässig. In allen Strafangelegenheiten entscheidet der Rechtsausschuss des Verbandes.

### **§ 15 Authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen**

Diese fällt ausschließlich in die Kompetenz des Vorstandes. Die Berechnungen der Abstimmungsverhältnisse erfolgt in allen auslegbaren Fällen jeweils von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, sofern in den Satzungen nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

### **§ 16 Auflösung des WGV**

Die freiwillige Auflösung des WGV kann nur auf einem, zu diesem Zweck einberufenen Verbandstages erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der bei diesem Verbandstag vertretenen Stimmen. Das Vermögen fällt in diesem Fall dem ÖGV zu, der es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.